

Satzung

Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V.

Stand: 03.11.2023 - Vereinsregister Nr. VR 5046 Amtsgericht Frankfurt am Main

§ 1 Name und Sitz

1. Die „Lebenshilfe Frankfurt am Main e. V.“ ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen, Freunden/Freundinnen und rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen von Menschen mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung, diesen selbst sowie von Fachleuten und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
Ziel ist die Wahrnehmung der Interessen und Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung, psychosozialer Beeinträchtigung und Hilfebedarf sowie deren Eltern, Angehörigen und rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen.
2. Die Lebenshilfe Frankfurt am Main e. V. hat ihre Wurzeln in einem Zusammenschluss von Eltern, die sich für die Entwicklung, Förderung, Versorgung und Integration von Menschen mit geistiger Behinderung engagiert haben.
3. Menschen mit geistiger Behinderung haben in allen Lebensphasen einen besonderen Bedarf an Aufmerksamkeit und Begleitung, der aus dem Mangel an kognitiven Fähigkeiten für eigenständiges, strategisches Planen und Handeln resultiert. Der damit zusammenhängende besondere Schutzbedarf von Menschen mit geistiger Behinderung steht im Mittelpunkt der Wahrnehmung und ist Leitlinie für das Handeln des Vereins.
4. Die Satzungszwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung und psychosozialer Beeinträchtigung

aller Altersstufen bedeuten. Er unterstützt Bestrebungen, die auf ein gemeinsames Leben und Lernen von Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung abzielen und deren Eingliederung in die Arbeitswelt. Er setzt sich dafür ein, Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung die Wahl zwischen inklusiver, integrativer und besonderer Erziehung zu ermöglichen.

5. Dies gilt insbesondere für:

- Frühförderung
- Integrative Kindertagesstätten
- Schule und Ausbildung
- Arbeit und Tagesstätten
- Betreuung im Alter
- Wohnen
- ambulante und mobile Hilfen
- Freizeit
- Fort- und Weiterbildung
- Beratung
- Förderung der Betreuung
- Förderung von Kunst und Kultur von und für Menschen mit Behinderung

6. Der Verein unterstützt Menschen mit Behinderung, psychosozialer Beeinträchtigung und Hilfebedarf bei ihrem Streben nach Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten Lebens.

7. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme von Menschen mit Behinderung und psychosozialer Beeinträchtigung werben.

8. Der Verein nimmt seine Aufgaben selbst, durch Tochtergesellschaften oder durch Beteiligungen an anderen Unternehmen wahr.

Er kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn

- die Beteiligung zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig oder sachdienlich ist und
- das in der Beteiligung geführte Unternehmen für sich die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung auf Dauer angelegt erfüllt.

Er kann Tätigkeitsbereiche in Tochtergesellschaften ausgliedern, wenn

- die Ausgliederung zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig oder sachdienlich ist und
- organisatorisch sichergestellt ist, dass der Vereinszweck von der jeweiligen Tochtergesellschaft gewahrt wird und die Durchsetzung des Willens des Vereins jederzeit möglich ist.

9. Die Satzungszwecke können gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
10. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

Der Verein verfolgt seine in Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens gem. § 57 Abs. 3 AO mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vor allem mit den zum Gesamtunternehmen „Lebenshilfe Frankfurt am Main e. V.“ gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften sowie der Lebenshilfe Stiftung Frankfurt. Dies geschieht insbesondere durch das Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art oder durch Nutzungsüberlassungen. Zu den Leistungen gehören insbesondere administrative sowie Verwaltungsdienstleistungen, zu den Nutzungsüberlassungen auch die Vermietung/Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

11. Der Verein verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke gem. § 57 Abs. 4 AO auch insoweit unmittelbar im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 1 AO, als er ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbände

Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. und des Lebenshilfe Landesverband Hessen e. V. sowie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Er kann weitere Mitgliedschaften in Verbänden eingehen, wenn diese geeignet sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs durch Beschluss des Vorstands erworben.
3. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

a) Die ordentliche Mitgliedschaft.

Auf Antrag kann dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der gleichgestellten Partner/-in die ordentliche Mitgliedschaft in Form einer „Partnermitgliedschaft“ gewährt werden.

Ordentliche Mitglieder, die einen erhöhten Beitrag gemäß Beitragsordnung entrichten, sind Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

b) Die Vorzugsmitgliedschaft.

Vorzugsmitglieder können sein

- Angehörige von ordentlichen Mitgliedern
- Mitarbeiter/-innen des Vereins und Mitarbeiter/-innen von Gesellschaften oder Vereinen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist.

Vorzugsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

c) Die Ehrenmitgliedschaft.

Zum Ehrenmitglied kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um die Lebenshilfe verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Vereinsmitglieder.

4. Beiträge:

- a) Die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Der Beitrag ist bis zum 31. August eines jeden Jahres zu zahlen.

- b) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.
 - c) Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, kann der Vorstand aus dem Verein ausschließen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - b) Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an den Aufsichtsrat möglich ist.
 - c) Tod eines Mitglieds.
 - d) bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung sowie mit Beginn der Auflösung der juristischen Person.
6. Jedes Mitglied hat dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mitzuteilen. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden.

Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt worden sind.

Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen an den Verein können in allen Fällen auch per E-Mail erfolgen.

§ 6 Organe

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

Auf Beschluss des Aufsichtsrats können Besondere Vertreter (§ 10) oder Beiräte (§ 13) bestellt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden
 - b) die Wahl der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrats
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f) die Auflösung des Vereins
2. Zu 1a), 1b) und 1c) sind Mitglieder nicht stimmberechtigt, die Mitglied des Vorstands sind oder bei diesem Verein oder einer Gesellschaft, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist, Geschäftsführer oder beschäftigt sind.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter/-in.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Anträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen. In der Mitgliederversammlung können noch Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
7. Mitgliederversammlungen können auch virtuell auf elektronischem Wege (z. B. als reine Video- oder Webkonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist.

Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, ist bei der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Im Falle einer virtuellen oder einer Hybridsitzung sind den Mitgliedern die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten mit der Einladung zuzusenden. Bei Mitgliederversammlungen, die als reine virtuelle oder als Hybridsitzung durchgeführt werden, ist eine Software zu verwenden, welche es

jedem teilnehmenden Vereinsmitglied ermöglicht,

- a) von anderen Teilnehmern akustisch verstanden zu werden,
- b) die Mitgliederversammlung zu verfolgen,
- c) in der Versammlung Fragen und Anträge zu stellen,
- d) sich an einem Gespräch oder einer Diskussion zu beteiligen, sobald ihm von der Versammlungsleitung das Wort erteilt wird, und
- e) an der Beschlussfassung teilzunehmen.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nicht in einer virtuellen bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

Die Anfechtung von in solchen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen kann nicht auf eine technische Störung bei einzelnen Mitgliedern gestützt werden; § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
9. Abgestimmt wird grundsätzlich offen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats oder von fünf teilnehmenden Vereinsmitgliedern ist geheim abzustimmen.

Sofern eine Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege stattfinden soll, ist sicherzustellen, dass die zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung eingesetzte Software auch eine geheime Abstimmung ermöglicht. Die eingesetzte Software muss gewährleisten, dass kein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten einzelner Vereinsmitglieder möglich ist.

10. Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung des Vereins beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer neuen Versammlung einzu-berufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Vorschriften in der Ladung ausdrücklich hingewiesen ist.

11. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/-in. Sollten beide verhindert sein, bestimmt die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates als Versammlungsleiter/-in.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Verlangen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Verlangen des Stellvertreters/der Stellvertreterin – in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern nicht mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder diesem Verfahren schriftlich binnen 72 Stunden nach Versand der Beschlussgegenstände widersprechen.

In dem Verlangen ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Fristablauf schriftlich bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.

13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Der/Die Versammlungsleiter/-in regelt vor Beginn der Mitgliederversammlung die Protokollführung. Zum/Zur Protokollführer/-in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
14. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der/die Versammlungsleiter/-in.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens drei Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er erhält eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit berufen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Werden mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten sie den Verein jeweils einzeln.
5. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

6. Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt bis auf weiteres.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es die Vereinszwecke gemäß § 2 erfordern.
2. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Investitionsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist zu prüfen. Über den Abschlussprüfer sowie Art und Umfang der Prüfung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Vorstand steht dem Aufsichtsrat jederzeit zu Auskünften zur Verfügung. Er erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Aufsichtsrats Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.
4. Die jeweiligen Aufgaben der Vorstandsmitglieder (Aufgabenverteilung), die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat sowie bei mehreren Vorstandsmitgliedern die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die vom Aufsichtsrat zu verabschieden ist.

§ 10 Besondere Vertreter

1. Für besondere Aufgaben können vom Aufsichtsrat „Besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Sie sind zum Vertreter des Vereins für alle Geschäfte bestellt, die der Aufsichtsrat ihnen zuweist. Besondere Vertreter können vom Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Besondere Vertreter erhalten eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung. Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge oder sonstiger Vergütungsregelungen mit den Besonderen Vertretern bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrats.

§ 8 Ziffer 5 gilt für Besondere Vertreter entsprechend.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Mitgliedern, inklusive des/der Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n.
2. Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer
 - a) Mitglied des Vorstands des Vereins ist oder
 - b) bei diesem Verein oder einer Gesellschaft, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist, Geschäftsführer oder beschäftigt ist.
3. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl (auch mehrfache) ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bis zur Entscheidung über die Neu- bzw. Wiederwahl kommissarisch im Amt.
4. In den Aufsichtsrat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie haben die in § 2 festgelegten Zwecke des Vereins zu vertreten.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung Ausschüsse bilden.
7. Organisation des Aufsichtsrats:
 - a) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
 - b) Zu Beschlusspunkten, die mit der Tagesordnung angekündigt wurden, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an Abstimmungen teilnehmen, indem sie einem anderen Aufsichtsratsmitglied, in der Regel dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden, ihr mit Datum und Unterschrift versehenes Votum vorab zuleiten. Der/Die Empfänger/-in hat den Eingang mit Datum und Uhrzeit zu testieren.
 - c) Aufsichtsratssitzungen:
 - Sitzungen des Aufsichtsrats finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins, in der Regel jedoch mindestens viermal im Jahr statt.

- Die Einberufung erfolgt in Schrift- oder Textform durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Sie erfolgt auch, wenn mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder dies beantragen.
- Ladungen erfolgen mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen. Kürzere Fristen sind mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, die auch schriftlich oder fernmündlich erteilt werden kann, statthaft.
- Vorstandsmitglieder nehmen – soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten des Vorstands handelt – an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teil. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- Sitzungen des Aufsichtsrats können auch virtuell (z. B. als Video- oder Webkonferenz) oder als Hybridsitzung abgehalten werden. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder dagegen aussprechen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung sowie die Protokollierung in der Sitzung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.
- Beschlüsse des Aufsichtsrats können in dringenden Fällen auch in Schrift- oder Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“). In der Anfrage ist vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die höchstens vierzehn Tage ab Versand der Anfrage betragen darf. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen.
- Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall gegenüber dem/der Stellvertreter/-in. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Beteiligung daran sind den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von sieben Tagen nach Fristablauf in Schrift- oder Textform bekannt zu geben und in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.
- Über jede Sitzung des Aufsichtsrats wird ein Protokoll angefertigt.

8. Aufgaben des Aufsichtsrats:

- a) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Arbeit des Vorstands.
- b) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab. Zudem ist er für den Abschluss, die Änderung, die Kündigung bzw. sonstige Beendigung der Dienstverträge sowie allgemein die Rechtsbeziehungen zwischen Verein und Vorstandsmitgliedern zuständig.

- c) Der Aufsichtsrat beschließt für jedes Geschäftsjahr den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan, den Investitionsplan und die damit in Verbindung stehenden Kreditaufnahmen für das Geschäftsjahr.
- d) Er beruft gegebenenfalls den Abschlussprüfer und stellt den Jahresabschluss fest.
- e) Nach Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Aufsichtsrat über die Entlastung des Vorstands.
- f) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- g) Der Aufsichtsrat nimmt die Mitgliedschaftsrechte des Vereins gegenüber dem Landesverband und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe wahr.
- h) Dem Aufsichtsrat obliegt die Vorbereitung und die Bestimmung des Termins für die Mitgliederversammlung.
- i) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis stets der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Übernahme von Bürgschaften, Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten aus dem Vereinsvermögen,
 - Abschluss von langfristigen Darlehensverträgen, deren Wert einen vom Aufsichtsrat bezifferten Betrag übersteigt,
 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Stundung und Erlass von Forderungen, die einen vom Aufsichtsrat bezifferten Betrag überschreiten,
 - Abschluss von Verträgen, deren Wert einen vom Aufsichtsrat bezifferten Betrag übersteigt,
 - Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften,
 - Aufnahme neuer oder Einstellung bestehender Geschäftsfelder,
 - die Vertretung des Vereins in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften
- (1) bei Geschäften und Maßnahmen, die rechtliche oder persönliche Verhältnisse eines Geschäftsführers einer Tochtergesellschaft bzw. eines Mitglieds des Vorstands des Vereins betreffen, insbesondere über die Entlastung der Geschäftsführung, Entscheidungen über die

Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,

- (2) bei Änderungen der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages der Tochtergesellschaften,
- (3) bei der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen zu Maßnahmen der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- j) Für Einstellung und Entlassung der Bereichsleiter/-innen sowie besondere arbeitsrechtliche Regelungen, wie Gehaltsfragen und Sozialfragen leiten-der Mitarbeiter/-innen, ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden oder – falls ein Präsidium gem. § 12 gebildet wurde – des Präsidiums einzuholen.
9. In Fällen, in denen der Aufsichtsrat nach dieser Satzung gegenüber Dritten tätig wird, wird er durch den/die Vorsitzende/-n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/-in vertreten.
10. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist durch die vorstehende Regelung im Außenverhältnis nicht beschränkt.
11. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb des ihnen obliegenden Pflichtenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
12. Scheiden vor Ablauf der Amtsperiode Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit. Fällt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds unter fünf, wählt der Aufsichtsrat unverzüglich ein kommissarisches Mitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die dann ein neues Mitglied wählt.

§ 12 Präsidium

Der Aufsichtsrat kann zur Behandlung eilbedürftiger Fragen sowie von Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ein Präsidium bilden, das sich aus dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied zusammensetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 13 Beirat

1. Der Aufsichtsrat kann, soweit dies nicht ohnehin durch gesetzliche Regelungen vorgesehen ist, Beiräte berufen. Beiräte bringen ihre Expertise zu bestimmten Sachthemen ehrenamtlich ein, unterstützen den Aufsichtsrat und dienen dem Verein als Gesprächspartner zu Themen, in denen dem Verein der Rat freundschaftlich verbundener externer Experten wichtig ist. Neben sachlicher Beratung können Beiräte z. B. auch Kontakte zu ähnlichen Einrichtungen, wissenschaftlichen Vereinigungen oder anderen Organisationen im Interesse des Vereins pflegen.
2. Die Amtsdauer des Beirats wird vom Aufsichtsrat projektabhängig festgelegt. Unabhängig davon endet sie mit der Neuwahl des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Rechnungs-, Buch- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Aufsichtsrats.

Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. mit der Auflage, es dem in § 2 bezeichneten Zweck entsprechend zu verwenden.